

Antrag des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft

Änderung des Ortsgesetzes über ausländische Unionsbürger in der Stadtbürgerschaft (Unionsabgeordnetengesetz)

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über ausländische Unionsbürger in der Stadtbürgerschaft

Das Ortsgesetz vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 135) – in der Fassung vom 4. September 2001 (Brem.GBl. S. 280) – wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Bezeichnung des Gesetzes lautet:
„Ortsgesetz über ausländische Unionsbürger in der Stadtbürgerschaft und die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft (Unionsabgeordnetenortsgesetz)“.
2. In § 5 tritt an die Stelle von „446 Euro“ der Betrag von „460 Euro“.
3. § 9 wird ein neuer Absatz 2 angefügt:
„(2) Soweit Mitglieder von Fraktionen nur der Stadtbürgerschaft angehören, erhalten die Fraktionen für diese Mitglieder Geld- und Sachleistungen gemäß § 40 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in einer vom Vorstand der Stadtbürgerschaft festzusetzenden Höhe.“
4. Es wird ein neuer § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Die Vorschriften dieses Ortsgesetzes gelten für weitere Mitglieder der Stadtbürgerschaft, die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehören, entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit Beginn der 16. Wahlperiode in Kraft.

Christian Weber